

FALKNIS-NETZ

Kommunikationsnetz Maienfeld - Jenins

Reglement über das Glasfasernetz

Gültig ab 1. Januar 2022



Falknis-Netz, AG Elektrizitätswerk Maienfeld
c/o Lehner Akustik AG
Untere Industrie 10
CH-7304 Maienfeld

Mail: info@falnet.ch

Web: www.falknis-netz.ch und www.ewmaienfeld.ch

Inhalt

Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Rechtsverhältnisse	3
Gebäudeerschliessung	3
Art. 3 Gegenstand und Umfang	3
Art. 4 Realisierungsgrundsätze sowie bauliche, zeitliche und technische Rahmenbedingungen	4
Art. 5 Erschliessungs-, Zugangs- und Nutzungsrechte	4
Art. 6 Änderungen/Anpassung der Glasfaseranschlussleitung	4
Art. 7 Wartungsverantwortlichkeiten und Störungsbehebungsprozesse der Glasfaseranschlussleitung	5
Art. 8 Eigentumsverhältnisse der Glasfaseranschlussleitung	5
Art. 9 Erkundigungs-/Sorgfaltspflichten	5
Glasfaserbasierte Hausinstallation	5
Art. 10 Gegenstand und Umfang	5
Art. 11 Realisierungsgrundsätze sowie bauliche, zeitliche und technische Rahmenbedingungen	5
Art. 12 Erschliessungs-, Zugangs- und Nutzungsrechte	6
Art. 13 Änderungen/Anpassungen der Gebäudeverkabelung	7
Art. 14 Wartungsverantwortlichkeiten und Störungsbehebungsprozesse der Gebäudeverkabelung	7
Art. 15 Eigentumsverhältnisse der Gebäudeverkabelung	7
Gemeinsame Bestimmungen Glasfasernetzanschluss	7
Art. 16 Beizug Dritter	7
Art. 17 Sorgfalts- und Rücksichtnahmepflichten des EWM	8
Art. 18 Zutrittsmodalitäten zum Grundstück bzw. dem Gebäude	8
Art. 19 Informationsaustausch und Mitteilungen	8
Art. 20 Haftung des EWM	8
Gebühren	9
Art. 21 Gebühren des EWM für Grundeigentümer	9
Schlussbestimmungen	9
Art. 22 Kündigung	9
Art. 23 Haftungsbeschränkung	9
Art. 24 Inkrafttreten	9
Anhang 1: Kooperationspartner (Provider) des EWM	10
Anhang 2: Anschlussgebühren für das Glasfasernetz	11
Anhang 3: Netznutzungsgebühren für das Glasfasernetz	12

Der Verwaltungsrat der AG Elektrizitätswerk Maienfeld erlässt gestützt auf Art. 15 der Statuten der Gesellschaft folgendes

Reglement über das Glasfasernetz¹

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- 1 Die AG Elektrizitätswerk Maienfeld (fortlaufend EWM genannt) baut und betreibt ein Glasfasernetz, welches es Kommunikationsdienstleistern (fortlaufend Provider genannt) und Endkunden entgeltlich zur Verfügung stellt. Das EWM behandelt die Endkunden sowie die Provider rechtsgleich.

Art. 2 Rechtsverhältnisse

- 1 Das Rechtsverhältnis zwischen dem EWM und den Grundeigentümern/Abonnenten (zusammen die Parteien genannt) wird durch dieses Reglement geregelt.
- 2 Das Rechtsverhältnis zwischen dem EWM und den Providern, welche das Kommunikationsnetz des EWM nutzen, wird durch Einzelverträge geregelt. Diese Provider werden fortlaufend Kooperationspartner genannt. Die Kooperationspartnern des EWM sind im Anhang 1 aufgeführt.
- 3 Die Provider regeln separat die Rechtsverhältnisse mit den Personen sowie Unternehmen, welche ihre Dienste über das Glasfasernetz des EWM nutzen.

Gebäudeerschliessung

Art. 3 Gegenstand und Umfang

- 1 Die Gebäudeerschliessung umfasst den Anschluss des Gebäudes an das Glasfasernetz des EWM mit der Erstellung einer Glasfaseranschlussleitung durch das Grundstück, auf welchem sich das anzuschliessende Gebäude befindet und endet mit dem optischen Hausanschlusskasten bzw. BEP (Gebäudeeinführungspunkt), welcher gleichzeitig die Schnittstelle zur Glasfaserbasierten Gebäudeverkabelung bildet. Der optische Hausanschlusskasten/BEP erlaubt es Providern, bei Bedarf bereits von dem EWM verlegte Glasfasern zu verwenden oder weitere Glasfaseranschlussleitungen anzuschliessen und einen Teil der Gebäudeverkabelung, gegen eine angemessene Entschädigung zu nutzen.
- 2 Der Anschluss eines Objektes oder einer Liegenschaft an das Kommunikationsnetz ist durch den Besitzer zu verlangen.
- 3 In den Wohnbauzonen sowie der Industrie und Gewerbezone der Stadt Maienfeld besteht Anspruch auf Anschluss an das Kommunikationsnetz, sofern dies technisch und wirtschaftlich vertretbar ist. Die jeweiligen Gebühren sind im Anhang 2 geregelt.

¹ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Reglements gelten ungeachtet der männlichen Sprachform für alle Geschlechter.

- 4 Ausserhalb der in Art. 3, Absatz 3, beschriebenen Zonen besteht in der Regel kein Anspruch auf Anschluss an das Kommunikationsnetz. Auf Wunsch kann in diesem Gebiet ein Anschluss realisiert werden. Die Erstellungskosten trägt in diesem Fall vollumfänglich der Besteller des Anschlusses.

Art. 4 Realisierungsgrundsätze sowie bauliche, zeitliche und technische Rahmenbedingungen

- 1 Allfällige bauliche Massnahmen sowie die weiteren konkreten Modalitäten im Zusammenhang mit der Erstellung der Glasfaseranschlussleitung (Leitungsführung, Lage bzw. Platzierung des optischen Hausanschlusskastens/BEP, zeitliche Vorgaben, Termine, etc.) stimmen die Parteien individuell miteinander ab.

Art. 5 Erschliessungs-, Zugangs- und Nutzungsrechte

- 1 Der Grundeigentümer räumt dem EWM das unentgeltliche Recht ein, seine Liegenschaft/en an das Glasfasernetz des EWM anzuschliessen und zu diesem Zweck eine Glasfaseranschlussleitung zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und fortbestehen zu lassen.
- 2 Die Einräumung der Erschliessungsrechte schliesst alle notwendigen Rechte für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Fortbestand der Glasfaseranschlussleitung inkl. der Duldung der damit verbundenen Infrastrukturanlagen (Kabelkanalisationen; Rohranlagen, Kabel, Schächte, etc.) ein und umfasst insbesondere:
 - a) notwendige Gebäudeanschluss- und Kabelzuleitungsrechte auf dem/den Anschlussgrundstück/en des Eigentümers zur Gebäudeerschliessung;
 - b) das Recht des EWM, der Kooperationspartner sowie beauftragten Dritten, das Anschlussgrundstück für alle notwendigen Arbeiten an der Glasfaseranschlussleitung (Bau-, Reparatur-, Wartungs-, Unterhalts- und Kontrollarbeiten) zu betreten und Zutritt zum Grundstück bzw. Gebäude zu erhalten.
- 3 Der Grundeigentümer gewährt dem EWM das unentgeltliche Durchleitungsrecht für Leitungen, die andere Liegenschaften versorgen. Zudem gewährt der Grundeigentümer alle notwendigen Rechte für Errichtung, Bestand, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Leitungen, einschliesslich des Zutrittsrechts zum Grundstück. Gegebenenfalls und auf Wunsch des Grundeigentümers regeln die Vertragsparteien die konkreten Modalitäten im Rahmen einer Dienstbarkeit.
- 4 Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbekken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.
- 5 Auf Wunsch des Grundeigentümers hat das EWM die Werkleitungspläne des Glasfasernetzes auf der Parzelle des Grundeigentümers zugänglich zu machen.

Art. 6 Änderungen/Anpassung der Glasfaseranschlussleitung

- 1 Falls der Grundeigentümer auf seinem Anschlussgrundstück Bau- oder Grabarbeiten ausführt bzw. ausführen lässt, welche eine Änderung, Entfernung oder Verlegung der Glasfaseranschlussleitung bzw. Bestandteile davon zur Folge haben, so führt das EWM diese Arbeiten innert höchstens 6 Monaten nach Eingang der schriftlichen Mitteilung aus. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers. Ausgenommen

davon sind Kosten für Änderungen, welche Leitungsbestandteile betreffen, die ausschliesslich zur Erschliessung von Nachbargrundstücken dienen. Sind die Verlegungen auf einen anderen Teil des Grundstückes möglich, so hat der Grundeigentümer dies zu gestatten.

Art. 7 Wartungsverantwortlichkeiten und Störungsbehebungsprozesse der Glasfaseranschlussleitung

- 1 Das EWM ist für den Betrieb sowie den angemessenen Unterhalt der Glasfaseranschlussleitung besorgt. Es behebt Störungen an der Glasfaseranschlussleitung während den üblichen Betriebszeiten und innert angemessener Frist. Der Eigentümer ist verantwortlich für die von ihm verursachten Schäden an der Glasfaseranschlussleitung inkl. optischen Hausanschlusskasten/BEP.

Art. 8 Eigentumsverhältnisse der Glasfaseranschlussleitung

- 1 Die gesamte Glasfaseranschlussleitung mit sämtlichen Bestandteilen (Kabelkanalisationen, Kabel, etc.) bis und mit optischem Hausanschlusskasten/BEP (inkl. Spleiss Kasette) sind im Eigentum des EWM.

Art. 9 Erkundigungs-/Sorgfaltspflichten

- 1 Werden auf dem Anschlussgrundstück Bau- oder Grabarbeiten ausgeführt, haben sich der Grundeigentümer und die weiteren Beteiligten vorgängig über die genaue Lage der Werkleitung zu erkundigen und bei Bedarf entsprechende Vorsichts- und Schutzmassnahmen (Einholung Werkleitungspläne beim EWM; Sondierungen, etc.) zu treffen.

Glasfaserbasierte Hausinstallation

Art. 10 Gegenstand und Umfang

- 1 Die glasfaserbasierte Hausinstallation umfasst die Gebäudeverkabelung der Liegenschaft(en) ab dem Ausgang des optischen Hausanschlusskastens/BEP bis und mit zur ersten optischen Telekommunikationssteckdose, auch OTO (Optical Telecommunications Outlet) genannt, in der jeweiligen Nutzungseinheit (Wohn- oder Geschäftseinheit).

Art. 11 Realisierungsgrundsätze sowie bauliche, zeitliche und technische Rahmenbedingungen

- 1 Das EWM ist berechtigt, die Gebäudeverkabelung für sämtliche Nutzungseinheiten der Gebäude zu erstellen, wobei der Grundeigentümer die bereits bestehenden Kabelträger (Rohrkörper, Leerverrohrungen, Trassees, etc.) in der/n Liegenschaft/en zu diesem Zweck kostenlos zur Verfügung stellt.
- 2 Die Realisierung der Gebäudeverkabelung für Gebäude, welche bisher mit Coaxialkabel erschlossen sind (ehemals Genossenschaft Falknis-Netz) erfolgt gemäss etapiertem FTTH-Ausbaukonzept des EWM. Im Rahmen der Erschliessung der ersten Nutzungseinheit erfolgen sämtliche Basisarbeiten an der gesamten Gebäude-

verkabelung - im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten - grundsätzlich einmalig. Die spätere Erschliessung einzelner Nutzungseinheiten (Installation optische Telekommunikationssteckdose/OTO) erfolgt in direkter Absprache zwischen EWM und dem Endnutzer, dies unter Einbezug des jeweiligen Eigentümers.

- 3 Die konkrete Realisierung der Gebäudeverkabelung (Kabelführung, Grundinstallation; allfällige bauliche Massnahmen, etc.) sowie die zeitlichen Aspekte (Bau-/Terminplan) werden zwischen den Parteien individuell abgesprochen. Die Installation und Bereitstellung der Gebäudeverkabelung bis zur ersten OTO Dose wird durch das EWM koordiniert und realisiert. Ausgeschlossen davon sind Neubauten, bei welchen die Gebäudeverkabelung Teil der Elektroinstallationsarbeiten ist.
- 4 Die Gebäudeverkabelung basiert auf einem Multifaser Erschliessungskonzept (4 Fasern zwischen BEP und jeder OTO-Dose). Das EWM ist gehalten, die Gebäudeverkabelung fachgerecht und nach dem anerkannten Stand der Technik zu realisieren (technische Erschliessungsprinzipien; Schnittstelleneigenschaften; Stecker; Steckverbinder; Netzelemente; Beschaffenheit der Glasfaserkabel und der Fasern, etc.). Das EWM berücksichtigt dabei vereinbarte Branchenstandards, insbesondere die entsprechenden BAKOM-Richtlinien.
- 5 Die optische Telekommunikationssteckdose/OTO wird nach Möglichkeit bei bestehenden Telefon-/TV-/Radio-Steckdosen oder in einem vorbestehenden Multimedia-Verteiler angebracht.
- 6 Das EWM ist berechtigt, im Bereich des optischen Hausanschlusskastens/BEP eine eigene optische Telekommunikationssteckdose/OTO zu installieren und zu betreiben, welche insbesondere für die Energiesteuerung sowie im Rahmen von automatischen Fernablesesystemen genutzt werden kann.
- 7 Die interne Hausverteilung ab der OTO-Dose ist Sache des Eigentümers.
- 8 Ohne Bewilligung des EWM darf der Eigentümer keine Signale an Dritte weitergeben oder weiterverkaufen.

Art. 12 Erschliessungs-, Zugangs- und Nutzungsrechte

- 1 Das EWM ist berechtigt, gemäss den vorliegenden Bestimmungen die Gebäudeverkabelung zu erstellen und diese an die Glasfaseranschlussleitung anzubinden. Zu diesem Zweck gewährt der Eigentümer dem EWM unentgeltlich alle notwendigen Rechte für die Errichtung, den Bestand sowie den Betrieb und Unterhalt der Gebäudeverkabelung. Darin enthalten ist das originäre Nutzungsrecht der Netzbetreiberin (EWM) an sämtlichen Fasern der von ihr realisierten glasfaserbasierten Gebäudeverkabelung sowie das Zugangsrecht zu den Kabeln und Anlagen des EWM und der Kooperationspartner.
- 2 Der Eigentümer stellt mit üblichen Vorkehrungen sicher, dass der Glasfasernetzanschluss in seiner Funktion nicht beeinträchtigt wird und zugänglich ist. Eingriffe in sämtliche Kabel und Anlagenbestandteile des EWM sind nur durch das EWM selbst oder von ihm beauftragte Dritte bzw. nach Absprache mit dem EWM gestattet.
- 3 Dabei steht dem EWM an zwei Fasern der Gebäudeverkabelung pro Wohn- bzw. an vier Fasern pro Geschäftseinheit ein unentgeltliches, ausschliessliches, umfassendes und auf Dritte übertragbares Nutzungsrecht zu (exklusive Faser/n). Um parallele Steigzonenerschliessungen zu vermeiden, gewährt das EWM anderen Fernmelde-

dienstanbieterinnen (gem. Art. 35b des Fernmeldegesetzes²), auf nichtdiskriminierende Weise und zu angemessenen Rahmenbedingungen Zugang zur Glasfaserbasierten Gebäudeverkabelung in Form einer langfristigen Gebrauchsüberlassung an frei verfügbaren, nicht bereits durch Kooperationspartner beanspruchten Fasern (nicht-exklusive Fasern).

Art. 13 Änderungen/Anpassungen der Gebäudeverkabelung

- 1 Nimmt der Eigentümer nach der Erstinstitution der Gebäudeverkabelung bauliche Änderungen vor, die eine Änderung, Umlegung und Anpassung der Kabelträger im Bereich der Steigzone und/oder der Gebäudeverkabelung notwendig machen, hat der Eigentümer die daraus entstehenden Kosten zu tragen.

Art. 14 Wartungsverantwortlichkeiten und Störungsbehebungsprozesse der Gebäudeverkabelung

- 1 Funktioniert ein Fernmeldedienst nicht bzw. nicht richtig, so haben sich die Endkunden vorab ausschliesslich an ihren Provider zu wenden, von dem sie den Fernmeldedienst beziehen.
- 2 Das EWM stellt die Wartung für die Gebäudeverkabelung sicher und übernimmt auf eigene Kosten die Verantwortung für die technische bzw. telekommunikationsspezifische Funktionalität der einzelnen Glasfasern (z.B. Faserqualität, Spleissungsgüte). Sind indessen Wartungs-/Unterhaltsarbeiten des EWM bzw. Störungsbehebungen an der Gebäudeverkabelung auf nicht telekommunikationsspezifische Einwirkungen zurückzuführen (ungenügend geschützte Glasfasern, Kabel oder Kabelträger; durch Mieter oder Endkunden verursachte Schäden; Vandalismus, Tierschäden etc.) oder sind die vom EWM im Rahmen der Erstinstitution finanzierten Glasfasern nach Ablauf der Lebensdauer zufolge fehlender Funktionstüchtigkeit zu ersetzen, so trägt der Eigentümer die entsprechenden Aufwendungen.

Art. 15 Eigentumsverhältnisse der Gebäudeverkabelung

- 1 Die Gebäudeverkabelung ab dem Ausgang des optischen Hausanschlusskastens/BEP bis zur ersten optischen Telekommunikationssteckdose/OTO in der jeweiligen Nutzungseinheit mit sämtlichen weiteren Steigzonen-Bestandteilen (Leitungsführungen, Leerrohre, etc.) ist im Alleineigentum des Liegenschaftseigentümers.

Gemeinsame Bestimmungen Glasfasernetzanschluss

Art. 16 Beizug Dritter

- 1 Das EWM kann zur Erfüllung seiner Verpflichtungen jederzeit Dritte beiziehen.
- 2 Das EWM haftet für diese Dritten, Hilfspersonen und Unterakkordanten wie für eigenes Verhalten.
- 3 Das EWM ist beim Beizug Dritter verantwortlich, dass die Installationen wie vereinbart vorgenommen werden. Das EWM nimmt die Installationsarbeiten, die von ihm beauftragte Dritte ausgeführt haben, ab. Über allfällige Abweichungen oder Mängel

² Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (Stand am 1. Januar 2021); VMG 784.10

informieren sich die Parteien umgehend gegenseitig. Der Eigentümer wird von sämtlichen Prüfungsobliegenheiten entbunden.

Art. 17 Sorgfalts- und Rücksichtnahmepflichten des EWM

- 1 Das EWM verpflichtet sich, sämtliche Arbeiten im Zusammenhang mit dem Bau, Betrieb und Wartung des Glasfasernetzanschlusses mit aller gebotenen Sorgfalt auszuführen und die ihm eingeräumten Rechte möglichst schonend sowie unter angemessener Wahrung der berechtigten Interessen des Eigentümers wahrzunehmen.

Art. 18 Zutrittsmodalitäten zum Grundstück bzw. dem Gebäude

- 1 Ist ein Zutritt zum Grundstück oder der Liegenschaft im Rahmen von Unterhaltsarbeiten oder zwecks Störungsbehebung notwendig, meldet sich das EWM bei den jeweiligen Bewohnern der entsprechenden Grundstücke/Liegenschaften für den Zutritt zu den Werkleitungen.

Art. 19 Informationsaustausch und Mitteilungen

- 1 Im Sinne einer einvernehmlichen und konstruktiven Zusammenarbeit sind die Parteien bestrebt, sowohl allgemein als insbesondere auch im Rahmen der Umsetzung möglichst frühzeitig über relevante Aspekte zu informieren und auf einen offenen und transparenten Informationsaustausch hinzuwirken.
- 2 Das EWM ist berechtigt, Kooperationspartner und weitere Fernmeldediensteanbieterinnen über den Erschliessungsstand der Gebäude des Eigentümers zu informieren und entsprechende Daten bzw. Informationen im Zusammenhang mit dem Glasfasernetzanschluss an Elektroinstallateure sowie weitere beauftragte Dritte zur Verfügung zu stellen.
- 3 Das EWM kann den Kooperationspartnern Personendaten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung bekanntgeben, soweit die Kooperationspartner die Personendaten zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen und es sich nicht um besonders schützenswerte Personendaten handelt.
- 4 Die Kooperationspartner dürfen die ihnen bekannt gegebenen Personendaten nicht an Dritte weitergeben.

Art. 20 Haftung des EWM

- 1 Für die Haftung des EWM gegenüber dem Eigentümer gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechts. Das EWM haftet hingegen für Vermögensschäden, indirekte Schäden bzw. Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn nur, wenn solcher Schaden auf Absicht oder Grobfahrlässigkeit zurückzuführen ist.

Gebühren

Art. 21 Gebühren des EWM für Grundeigentümer

- 1 Die erstmalige Erschliessung eines Grundstückes bzw. einer Wohneinheit innerhalb der Wohnbauzonen sowie der Industrie und Gewerbezone der Stadt Maienfeld (inklusive eines Anschlusskastens) erfolgt gemäss den einmaligen Anschlussgebühren (vgl. Anhang 2 zu diesem Reglement). In den Gebühren enthalten ist die Erstellung bis und mit BEP (Gebäudeeinführungspunkt). Die Strecke BEP bis und mit OTO-Dose geht zu Lasten Eigentümer. Für den Betrieb des Anschlusses werden monatliche Gebühren durch das EWM erhoben (vgl. Anhang 3 zu diesem Reglement).
- 2 Der Verwaltungsrat des EWM kann die Gebühren jährlich anpassen.

Schlussbestimmungen

Art. 22 Kündigung

- 1 Für die Kündigung von Dienstleistungen eines Kooperationspartners durch den Endkunden gelten die Bestimmungen des Vertrages zwischen dem Endkunden und dem jeweiligen Kooperationspartner.
- 2 Nimmt ein Endkunden Dienstleistungen des EWM in Anspruch, so kann dieser den Anschluss unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten auf das Ende eines Monats kündigen.
- 3 Ein bestehender Anschluss bleibt auch nach erfolgter Kündigung bestehen und wird nicht zurückgebaut.

Art. 23 Haftungsbeschränkung

- 1 Das EWM haftet nicht für Schäden, welche durch
 - a) Unterbrechung oder Unregelmässigkeit der durch das Kommunikationsnetz transportierten Signale entstehen;
 - b) die Verwendung der durch das Kommunikationsnetz transportierten Signale durch Dritte entstehen.
- 2 Vorbehalten bleibt zwingendes übergeordnetes Recht.

Art. 24 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

Vom Verwaltungsrat der AG Elektrizitätswerk Maienfeld erlassen am 2. Dezember 2021.

Der Verwaltungsratspräsident:
Marc Handlery

Verwaltungsrat:
Christian Dürr

Anhang 1: Kooperationspartner (Provider) des EWM

Stand: Dez. 2021

Rii Seez Net / Falknis-Netz	https://www.falknis-netz.ch/	bestehend
Salt Mobile SA	https://fiber.salt.ch/	ab ca. 2023
Sunrise UPC GmbH	https://www.sunrise.ch/	ab ca. 2023

Verhandlungen mit weiteren Providern sind im Gang.

Anhang 2: Anschlussgebühren für das Glasfasernetz

gültig ab 01.01.2022

Einmalige Anschlussgebühren (Grundeigentümer)

Neubau

Wohnhaus, Gewerbe- und Industriebauten, Ferienhäuser, Zweitwohnungen, Schulhäuser, andere öffentliche Bauten usw.

Pro Gebäude inkl. 1. Wohnung:	CHF	1'000.-
Zuschlag für jede weitere Wohnung:	CHF	300.-

In besonderen Fällen wie Alters- und Pflegeheim, Schulanlagen, Hotel und dergleichen bilden 5 Zimmer eine Wohneinheit.

Der Zuleitungsbeitrag ab der Verteilkabine pro Meter Anschlussleitung beträgt CHF 14.-

Umbau

Wohnhaus, Gewerbe- und Industriebauten, Ferienhäuser, Zweitwohnungen, Schulhäuser, andere öffentliche Bauten usw.

Die Anschlussgebühr entfällt, wenn bereits ein Anschluss an das Glasfasernetz vorhanden ist.

Nacherschliessung während des flächendeckenden FTTH-Ausbaus (ca. 2022 – 2024)

Während des flächendeckenden FTTH-Ausbaus werden sämtliche Nutzungseinheiten der Kundschaft in Maienfeld, welche bereits das EWM-Kommunikationsnetz (ehemals Falknis-Netz Genossenschaft) nutzen, sowie die Nutzungseinheiten der Kundschaft, die während des FTTH-Ausbaus zu einem Kooperationspartner (Provider) des EWM wechseln, kostenlos bis zur OTO-Dose (Hausinstallation, gemäss Art. 10) erschlossen.

Während des flächendeckenden FTTH-Ausbaus können Nutzungseinheiten von Personen, welche das EWM-Kommunikationsnetz aktuell nicht nutzen wollen, bzw. keinen Kooperationspartner des EWM als Provider wählen, pauschal für CHF 350.- an das FTTH-Netz angeschlossen werden. Dies in Voraussetzung, dass hausinterne Rohranlagen genutzt werden können.

Spätere Nacherschliessung (nach flächendeckendem FTTH-Ausbau)

Ein nachträglicher Ausbau wird nach Aufwand verrechnet.

Mehrwertsteuer

Alle Preise sind in Schweizer Franken (CHF) exklusive Mehrwertsteuer angegeben. Die Mehrwertsteuer wird zum jeweils gültigen Steuersatz berechnet und ist zusätzlich zu bezahlen.

Anhang 3: Netznutzungsgebühren für das Glasfasernetz

gültig ab 01.01.2022

Wiederkehrende Nutzungsgebühren (Grundeigentümer)

Die Gebühren für die Nutzung des Kommunikationsanschlusses (Leitung inkl. optischer Hausanschlusskasten/BEP) in Verbindung mit den Dienstleistungen des Kooperationspartners Rii Seez Net betragen:

1. Jahresgebühr pro Wohnung, Gaststätte oder ständig bewohntes Zimmer	CHF	276.—
2. Jahresgebühr pro Ferienwohnung (gegen Selbsterklärung)	CHF	138.—
3. Jahresgebühr pro angeschlossenen Fremdenzimmer in Gastwirtschaftsbetrieben	CHF	92.—
4. Jahresgebühr pro Büroanschluss	CHF	60.—
Vorauszahlungsrabatt für Jahresgebühren		2%

Betreibt ein anderer Kooperationspartner als Rii Seez Net den Anschluss (s. Anhang 1), so sind die monatlichen Gebühren für den Anschluss in den an die Kunden verrechneten Preisen des Kooperationspartners enthalten und werden nicht zusätzlich vom EWM verrechnet.

Mehrwertsteuer

Alle Preise sind in Schweizer Franken (CHF) exklusive Mehrwertsteuer angegeben. Die Mehrwertsteuer wird zum jeweils gültigen Steuersatz berechnet und ist zusätzlich zu bezahlen.